HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 30	FREITAG, DEN 26. JULI	1996

Inhalt

Tag		Seite
15. 7. 1996	Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Wintersemester 1996/97 ..	171
15. 7. 1996	Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Sommersemester 1997	176
15. 7. 1996	Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für bildende Künste	181
15. 7. 1996	Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für Musik und Theater.....	182
17. 7. 1996	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Wirtschaft und Politik	184

Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Wintersemester 1996/97

Vom 15. Juli 1996

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 24) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Für die Zulassung nach der Vergabeverordnung vom 2. Februar 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 27), zuletzt geändert am 8. Mai 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73), und nach der Universitäts-Zulassungsverordnung vom 18. Juli 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 107), zuletzt geändert am 14. Juli 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 233), werden für das Wintersemester 1996/97 die in der Anlage aufgeführten Zulassungszahlen festgesetzt.

(2) Soweit in der Anlage für Unterrichtsfächer von Lehramtsstudiengängen Zulassungszahlen festgesetzt werden, gelten diese abweichend von § 1 Absatz 3 der Universitäts-Zulassungsverordnung nicht für Lehramtsstudienbewerber, die zu den Unterrichtsfächern Bildende Kunst oder Musik zugelassen sind.

(3) Ist in einem der in der Anlage aufgeführten Studiengänge die Zahl der Bewerber geringer als die Zahl der Studienplätze, werden die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze nach pflichtgemäßem Ermessen der Universität Hamburg einem anderen Studiengang unter Berücksichtigung der jeweiligen Curricularnormwerte und der jeweiligen Wertigkeit der Studienplätze hinzugerechnet.

Hamburg, den 15. Juli 1996.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Anlage

Fachbereich	Studiengang (Fach, Abschluß)	Studienplätze für Studienanfänger	Studienplätze für Bewerber höherer Semester[1])	Wertigkeit
01	Evangelische Theologie / Diplom / Baccalaureat / Magister / Kirchliche Prüfung	68		
02/17	Rechtswissenschaft / Erste Juristische Staatsprüfung	421[6])	34	
03	Volkswirtschaftslehre / Diplom	104	10	
	Betriebswirtschaftslehre / Diplom	455[6])	22	
04	Medizin / Ärztliche Prüfung	216[6])	201[7])	
	Zahnmedizin / Zahnärztliche Prüfung	47[6])	47[7])	
05	Philosophie / Magister	37		
	Soziologie / Diplom / Magister	85		
	Politische Wissenschaft / Diplom / Magister	32		1,0
	Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt Politik:			
	/ LA OAS[2])	6		0,5
	/ LA GuM[3])	8		0,3
	/ LA an So.[4])	1		0,4
	/ LA OBS[5])	5		0,5
	Sozial- und Wirtschaftsgeschichte / Magister	16		
	Journalistik (Nebenfachstudium)	59		
06	Pädagogik / Diplom	42		0,8
	/ Magister	7		1,0
	Lehramtsstudiengänge:			
	LA OAS	140		
	LA GuM	254		
	davon für das Fach Technik mit den Schwerpunkten			
	— Hauswirtschaft	8		
	— Textil und Bekleidung	6		
	LA an Sonderschulen	86		
	davon für das Fach Technik mit den Schwerpunkten			
	— Technologie	3		
	— Hauswirtschaft	3		
	— Textil und Bekleidung	3		
	Die Studienplätze verteilen sich wie folgt auf die sonderpädagogischen Fachrichtungen:[8])			
	— Blinden- / Sehbehindertenpädagogik	10		
	— Gehörlosen- / Schwerhörigenpädagogik	18		
	— Geistigbehindertenpädagogik	14		
	— Körperbehindertenpädagogik	14		
	— Lernbehindertenpädagogik	34		
	— Sprachbehindertenpädagogik	23		
	— Verhaltensgestörtenpädagogik	15		
	LA a.So. / Aufbaustudium	18		
	LA OBS:			
	— Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften	56		
	— Gewerblich-Technische Fachrichtungen	94[10])		
	Zusatzausbildung von Lehrern für Schüler verschiedener Muttersprache	30		

Fachbereich	Studiengang (Fach, Abschluß)	Studienplätze für Studienanfänger	Studienplätze für Bewerber höherer Semester[1])	Wertigkeit
07	Gebärdensprache / Magister	20		
	Gebärdensprachdolmetschen / Diplom	20		
	Indogermanistik / Magister	3		
	Medienkultur (Nebenfachstudium)	45		
	Germanistik:			
	Deutsche Sprache und Literatur			
	/ Magister	53	28	1,0
	/ LA OAS	26		0,8
	/ LA GuM	73		0,7
	/ LA a.So.	8		0,7
	Anglistik:			
	Englische Sprache, Literatur und Kultur			
	/ Magister	44		0,8
	/ LA OAS	34		0,6
	/ LA a.So.	5		0,5
	Sprache, Literatur und Kultur Nordamerikas / Magister	21		1,0
	Romanistik:			
	Französisch / Magister	82		0,9
	Italienisch / Magister	28		1,0
	Spanisch / Magister	34		1,0
	Portugiesisch / Magister	8		0,9
	Slavistik:			
	Ostslavistik / Magister	31		1,0
	Westslavistik / Magister	13		1,0
	Südslavistik / Magister	9		1,0
	Finnisch-Ugrische Philologie / Magister	19		
	Phonetik / Magister	17		
	Sprachlehrforschung / Magister	11		
	Skandinavistik / Magister	28		
08	Lateinische Philologie / Magister	29		
	Geschichte / Magister	50		
	Griechische Philologie / Magister	10		
	Byzantinistik und Neugriechische Philologie / Magister	39		
09	Kunstgeschichte / Magister	14	10	
	Völkerkunde / Magister	11	5	
	Historische Musikwissenschaft / Magister	24		
	Systematische Musikwissenschaft / Magister	6		
	Klassische Archäologie / Magister	19		
	Deutsche Altertums- und Volkskunde / Magister	14		
	Vor- und Frühgeschichte / Magister	15		
	Altamerikanische Sprachen und Kulturen / Magister	13		

Fachbereich	Studiengang (Fach, Abschluß)	Studienplätze für Studienanfänger	Studienplätze für Bewerber höherer Semester[1])	Wertigkeit
10	Afrikanistik / Magister	37		
	Sprachen und Kulturen Austronesiens / Magister	15		
	Sprachen und Kulturen Ostasiens und Südostasiens:			
	Neuindische Philologie / Magister	18		
	Alt- und Mittelindische Philologie / Magister	13		
	Tibetologie / Magister	21		
	Sinologie / Magister	19		
	Japanologie / Magister	70		
	Koreanistik / Magister	25		
	Sprachen und Kulturen des südostasiatischen Festlandes / Magister	20		
	Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients:			
	Altorientalistik / Magister	7		
	Islamkunde / Magister	26		
	Turkologie / Magister	17		
	Iranistik / Magister	25		
	Ägyptologie / Magister	15		
11	Mathematik / Diplom	93		1,0
	Wirtschaftsmathematik / Diplom	55		0,8
12	Physik / Diplom	174		
13	Chemie / Diplom	134		
	Lebensmittelchemie / Erste Staatsprüfung	15[6])	1	
	Pharmazie / Staatsexamen	38[6])	37[7])	
13/14	Biochemie / Molekularbiologie / Diplom	22	0	
14	Biologie			
	/ Diplom	65[6])	4	1,0
	/ LA OAS	35	2	0,4
	/ LA GuM	58		0,3
	/ LA a.So.	12		0,3
	Anthropologie / Magister	6		0,4
	Holzwirtschaft / Diplom	18	1	
15	Geographie (einschließlich Wirtschaftsgeographie)			
	/ Diplom	23	10	1,0
	/ LA OAS	25		0,7
	/ LA GuM	29		0,5
	Geologie (einschließlich Paläontologie) / Diplom	20		
	Geophysik / Diplom	13		
	Meteorologie / Diplom	32		
	Mineralogie / Diplom	28		
	Ozeanographie / Diplom	31		
16	Psychologie / Diplom	85[6])	7	
18	Informatik / Diplom	262	19	
19	Sportwissenschaft			
	/ Diplom	40	1	1,0
	/ LA OAS	11	1	0,7
	/ LA GuM	15	1	0,6
	/ LA a.So.	2	1	0,6
	/ LA OBS	7		0,7

Fach-bereich	Studiengang (Fach, Abschluß)	Studienplätze für Studien-anfänger	Studienplätze für Bewerber höherer Semester[1])	Wertigkeit
	— Schiffbau / Diplom	0[9])		
	— Kriminologie (Aufbaustudium)	0[9])		
	— Molekularbiologie (Aufbaustudium)	12		
	— Schauspieltheater-Regie / Diplom	10		
	— Film (Aufbaustudium)	12		

Anmerkungen:

[1]) Für Bewerber des vierten bis achten Semesters beziehungsweise mit Zwischenprüfung beziehungsweise mit Vordiplom; ist keine Zahl angegeben, besteht keine Zulassungsbeschränkung.

[2]) Lehramt an der Oberstufe — Allgemeinbildende Schulen —

[3]) Lehramt an der Grund- und Mittelstufe

[4]) Lehramt an Sonderschulen

[5]) Lehramt an der Oberstufe — Berufliche Schulen —

[6]) Die Studienplätze werden nach der Vergabeverordnung zentral vergeben.

[7]) Die genannten Zulassungszahlen gelten für den Studiengang Medizin für Bewerber mit ärztlicher Vorprüfung für das erste bis vierte klinische Semester, für den Studiengang Zahnmedizin für Bewerber mit zahnärztlicher Vorprüfung für das erste klinische Semester, für den Studiengang Pharmazie für Bewerber ab dem zweiten Fachsemester, jeweils abzüglich der Plätze für Studenten der Universität Hamburg, die ihr Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Hamburg fortsetzen. Die Zulassungszahl für die weiteren klinischen Semester der medizinischen Studiengänge beträgt jeweils 0.

[8]) Angegeben ist jeweils die Anzahl halber Studienplätze, weil zu einem Studienplatz dieses Lehramtsstudienganges grundsätzlich zwei Fachrichtungen gehören.

[9]) Zulassung nur zum Sommersemester.

[10]) Davon entfallen auf die Fachrichtungen Graphische Technik 0 und Gesundheit 11.

Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Sommersemester 1997

Vom 15. Juli 1996

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 24) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Für die Zulassung nach der Vergabeverordnung vom 2. Februar 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 27), zuletzt geändert am 8. Mai 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73), und nach der Universitäts-Zulassungsverordnung vom 18. Juli 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 107), zuletzt geändert am 14. Juli 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 233), werden für das Sommersemester 1997 die in der Anlage aufgeführten Zulassungszahlen festgesetzt.

(2) Soweit in der Anlage für Unterrichtsfächer von Lehramtsstudiengängen Zulassungszahlen festgesetzt werden, gelten diese abweichend von § 1 Absatz 3 der Universitäts-Zulassungsverordnung nicht für Lehramtsstudienbewerber, die zu den Unterrichtsfächern Bildende Kunst oder Musik zugelassen sind.

(3) Ist in einem der in der Anlage aufgeführten Studiengänge die Zahl der Bewerber geringer als die Zahl der Studienplätze, werden die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze nach pflichtgemäßem Ermessen der Universität Hamburg einem anderen Studiengang unter Berücksichtigung der jeweiligen Curricularnormwerte und der jeweiligen Wertigkeit der Studienplätze hinzugerechnet.

Hamburg, den 15. Juli 1996.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Anlage

Fachbereich	Studiengang (Fach, Abschluß)	Studienplätze für Studienanfänger	Studienplätze für Bewerber höherer Semester[1])	Wertigkeit
01	Evangelische Theologie / Diplom / Baccalaureat / Magister / Kirchliche Prüfung	45		
02/17	Rechtswissenschaft / Erste Juristische Staatsprüfung	346[6])	34	
03	Volkswirtschaftslehre / Diplom	56	10	
	Betriebswirtschaftslehre / Diplom	245[6])	22	
04	Medizin / Ärztliche Prüfung	216[6])	201[7])	
	Zahnmedizin / Zahnärztliche Prüfung	47[6])	47[7])	
05	Philosophie / Magister	25		
	Soziologie / Diplom / Magister	57		
	Politische Wissenschaft / Diplom / Magister	22		1,0
	Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt Politik:			
	/ LA OAS[2])	4		0,5
	/ LA GuM[3])	6		0,3
	/ LA an So.[4])	1		0,4
	/ LA OBS[5])	4		0,5
	Sozial- und Wirtschaftsgeschichte / Magister	10		
	Journalistik (Nebenfachstudium)	0[9])		
06	Pädagogik			
	/ Diplom	28		0,8
	/ Magister	5		1,0
	Lehramtsstudiengänge:			
	LA OAS	93		
	LA GuM	170		
	davon für das Fach Technik mit den Schwerpunkten			
	— Hauswirtschaft	8		
	— Textil und Bekleidung	6		
	LA an Sonderschulen	58		
	davon für das Fach Technik mit den Schwerpunkten			
	— Technologie	3		
	— Hauswirtschaft	3		
	— Textil und Bekleidung	3		
	Die Studienplätze verteilen sich wie folgt auf die sonderpädagogischen Fachrichtungen:[8])			
	— Blinden- / Sehbehindertenpädagogik	10		
	— Gehörlosen- / Schwerhörigenpädagogik	18		
	— Geistigbehindertenpädagogik	14		
	— Körperbehindertenpädagogik	14		
	— Lernbehindertenpädagogik	33		
	— Sprachbehindertenpädagogik	23		
	— Verhaltensgestörtenpädagogik	14		
	LA a.So. / Aufbaustudium	17		
	LA OBS:			
	— Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften	38		
	— Gewerblich-Technische Fachrichtungen	63[10])		
	Zusatzausbildung von Lehrern für Schüler verschiedener Muttersprache	30		

Fachbereich	Studiengang (Fach, Abschluß)	Studienplätze für Studienanfänger	Studienplätze für Bewerber höherer Semester[1])	Wertigkeit
07	Gebärdensprache / Magister	0[9])		
	Gebärdensprachdolmetschen / Diplom	0[11])		
	Indogermanistik / Magister	2		
	Medienkultur (Nebenfachstudium)	0[9])		
	Germanistik:			
	Deutsche Sprache und Literatur			
	/ Magister	36	18	1,0
	/ LA OAS	17		0,8
	/ LA GuM	48		0,7
	/ LA a.So.	6		0,7
	Anglistik:			
	Englische Sprache, Literatur und Kultur			
	/ Magister	30		0,8
	/ LA OAS	22		0,6
	/ LA a.So.	4		0,5
	Sprache, Literatur und Kultur Nordamerikas / Magister	14		1,0
	Romanistik:			
	Französisch / Magister	54		0,9
	Italienisch / Magister	19		1,0
	Spanisch / Magister	22		1,0
	Portugiesisch / Magister	5		0,9
	Slavistik:			
	Oststlavistik / Magister	21		1,0
	Westslavistik / Magister	9		1,0
	Südslavistik / Magister	6		1,0
	Finnisch-Ugrische Philologie / Magister	13		
	Phonetik / Magister	12		
	Sprachlehrforschung / Magister	7		
	Skandinavistik / Magister	0[9])		
08	Lateinische Philologie / Magister	20		
	Geschichte / Magister	33		
	Griechische Philologie / Magister	6		
	Byzantinistik und Neugriechische Philologie / Magister	26		
09	Kunstgeschichte / Magister	9	10	
	Völkerkunde / Magister	11	5	
	Historische Musikwissenschaft / Magister	16		
	Systematische Musikwissenschaft / Magister	4		
	Klassische Archäologie / Magister	12		
	Deutsche Altertums- und Volkskunde / Magister	10		
	Vor- und Frühgeschichte / Magister	10		
	Altamerikanische Sprachen und Kulturen / Magister	9		

Fach-bereich	Studiengang (Fach, Abschluß)	Studienplätze für Studien-anfänger	Studienplätze für Bewerber höherer Semester[1])	Wertigkeit
10	Afrikanistik / Magister	19		
	Sprachen und Kulturen Austronesiens / Magister	10		
	Sprachen und Kulturen Ostasiens und Südostasiens:			
	Neuindische Philologie / Magister	0[9])		
	Alt- und Mittelindische Philologie / Magister	0[9])		
	Tibetologie / Magister	0[9])		
	Sinologie / Magister	0[9])		
	Japanologie / Magister	0[9])		
	Koreanistik / Magister	0[9])		
	Sprachen und Kulturen des südostasiatischen Festlandes / Magister	14		
	Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients:			
	Altorientalistik / Magister	7		
	Islamkunde / Magister	18		
	Turkologie / Magister	11		
	Iranistik / Magister	16		
	Ägyptologie / Magister	10		
11	Mathematik / Diplom	0[9])		1,0
	Wirtschaftsmathematik / Diplom	0[9])		0,8
12	Physik / Diplom	75		
13	Chemie / Diplom	44		
	Lebensmittelchemie / Erste Staatsprüfung	15[6])	1	
	Pharmazie / Staatsexamen	38[6])	37[7])	
13/14	Biochemie / Molekularbiologie / Diplom	0[9])	0	
14	Biologie			
	/ Diplom	43[6])	4	1,0
	/ LA OAS	24	2	0,4
	/ LA GuM	38		0,3
	/ LA a.So.	8		0,3
	Anthropologie / Magister	0[9])		0,4
	Holzwirtschaft / Diplom	17	1	
15	Geographie (einschließlich Wirtschaftsgeographie)			
	/ Diplom	16	10	1,0
	/ LA OAS	17		0,7
	/ LA GuM	19		0,5
	Geologie (einschließlich Paläontologie) / Diplom	13		
	Geophysik / Diplom	8		
	Meteorologie / Diplom	21		
	Mineralogie / Diplom	18		
	Ozeanographie / Diplom	21		
16	Psychologie / Diplom	84[6])	7	
18	Informatik / Diplom	0[9])	19	
19	Sportwissenschaft			
	/ Diplom	0[9])	1	1,0
	/ LA OAS	22	1	0,7
	/ LA GuM	31	1	0,6
	/ LA a.So.	5	1	0,6
	/ LA OBS	15		0,7

Fachbereich	Studiengang (Fach, Abschluß)	Studienplätze für Studienanfänger	Studienplätze für Bewerber höherer Semester[1])	Wertigkeit
	— Schiffbau / Diplom	54		
	— Kriminologie (Aufbaustudium)	26		
	— Molekularbiologie (Aufbaustudium)	0[9])		
	— Schauspieltheater-Regie / Diplom	10		
	— Film (Aufbaustudium)	0		

Anmerkungen:

[1]) Für Bewerber des vierten bis achten Semesters beziehungsweise mit Zwischenprüfung beziehungsweise mit Vordiplom; ist keine Zahl angegeben, besteht keine Zulassungsbeschränkung.

[2]) Lehramt an der Oberstufe — Allgemeinbildende Schulen —

[3]) Lehramt an der Grund- und Mittelstufe

[4]) Lehramt an Sonderschulen

[5]) Lehramt an der Oberstufe — Berufliche Schulen —

[6]) Die Studienplätze werden nach der Vergabeverordnung zentral vergeben.

[7]) Die genannten Zulassungszahlen gelten für den Studiengang Medizin für Bewerber mit ärztlicher Vorprüfung für das erste bis vierte klinische Semester, für den Studiengang Zahnmedizin für Bewerber mit zahnärztlicher Vorprüfung für das erste klinische Semester, für den Studiengang Pharmazie für Bewerber ab dem zweiten Fachsemester, jeweils abzüglich der Plätze für Studenten der Universität Hamburg, die ihr Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Hamburg fortsetzen. Die Zulassungszahl für die weiteren klinischen Semester der medizinischen Studiengänge beträgt jeweils 0.

[8]) Angegeben ist jeweils die Anzahl halber Studienplätze, weil zu einem Studienplatz dieses Lehramtsstudienganges grundsätzlich zwei Fachrichtungen gehören.

[9]) Zulassung nur zum Wintersemester.

[10]) Davon entfallen auf die Fachrichtungen Graphische Technik 0 und Gesundheit 10.

[11]) Keine Zulassungen zum Sommersemester.

Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für bildende Künste

Vom 15. Juli 1996

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 24) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Für die Zulassung zum Studiengang Architektur nach der Vergabeverordnung vom 2. Februar 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 27), zuletzt geändert am 8. Mai 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73), und nach der Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für bildende Künste vom 18. Juli 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 124) werden zum Wintersemester 1996/97 die folgenden Zulassungszahlen festgesetzt:

1. für Studienanfänger ..... 68 Studienplätze
2. für höhere Semester ..... 68 Studienplätze abzüglich der Plätze für Studenten der Hochschule für bildende Künste, die ihr Studium im Studiengang Architektur fortsetzen.

Die Studienplätze nach Satz 1 Nummer 1 werden nach der Vergabeverordnung zentral vergeben.

(2) Von der Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge Industrial Design und Visuelle Kommunikation wird abgesehen.

Hamburg, den 15. Juli 1996.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für Musik und Theater

Vom 15. Juli 1996

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 24) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) wird verordnet:

§ 1

Wintersemester 1996/97

(1) Für die Zulassung nach der Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und Theater vom 19. Juli 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 150), zuletzt geändert am 14. Juli 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 234), werden zum Wintersemester 1996/97 die folgenden Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengänge	Zulassungszahlen
1. Lehramtsstudiengänge (Unterrichtsfach Musik)	
1.1 Lehramt an der Grund- und Mittelstufe	12
davon mit Instrumentalfach Klavier	6
1.2 Lehramt an Sonderschulen	5
davon mit Instrumentalfach Klavier	2
1.3 Lehramt an der Oberstufe — Allgemeinbildende Schulen —	14
davon mit Instrumentalfach Klavier	7
2. Musiktheater-Regie	9

Bei den folgenden Studiengängen ist Zulassungszahl jeweils die Zahl freier Studienplätze aus den angegebenen Ausbildungskapazitäten für die Abschlüsse Diplom (D), Diplom-Musiklehrer (DML), Diplom-Musiklehrer einschließlich Studienschwerpunkt Allgemeine Musikerziehung (DML/AME) und Konzertexamen (K); bei der Ermittlung der Zahl der freien Studienplätze werden diese Ausbildungskapazitäten zusammengefaßt:

Studiengänge	Ausbildungskapazität
3. Komposition, Musiktheorie	20 (D) 0 (DML)
4. Dirigieren	11 (D)
5. Tasteninstrumente	
5.1 Klavier	24 (D) 8 (DML/AME) 2 (K)
5.2 Cembalo	5 (D) 1 (DML/AME) 1 (K)
5.3 Orgel	11 (D) 0 (DML/AME) 1 (K)
6. Saiteninstrumente	
6.1 Violine	27 (D) 3 (DML/AME) 1 (K)
6.2 Viola	7 (D) 0 (DML/AME) 1 (K)
6.3 Violincello	16 (D) 1 (DML/AME) 1 (K)
6.4 Kontrabaß	4 (D) 0 (DML/AME) 0 (K)
6.5 Harfe	4 (D) 0 (DML/AME) 1 (K)
6.6 Gitarre	6 (D) 3 (DML/AME) 1 (K)
7. Blasinstrumente	
7.1 Blockflöte	5 (D) 5 (DML/AME) 1 (K)
7.2 Flöte	12 (D) 4 (DML/AME) 1 (K)
7.3 Oboe	5 (D) 2 (DML/AME) 1 (K)
7.4 Klarinette	6 (D) 3 (DML/AME) 1 (K)
7.5 Fagott	5 (D) 2 (DML/AME) 1 (K)

Studiengänge	Ausbildungskapazität
7.6 Horn	8 (D) 0 (DML/AME) 1 (K)
7.7 Trompete	5 (D) 0 (DML/AME) 1 (K)
7.8 Posaune	6 (D) 0 (DML/AME) 0 (K)
7.9 Tuba	2 (D) 0 (DML/AME) 0 (K)
8. Schlaginstrumente	10 (D) 0 (DML/AME) 1 (K)
9. Gesang, Lied, Oratoriumsstudium	37 (D) 1 (DML/AME) 1 (K)
Opernchorgesang	15 (D)
10. Oper	24 (D)
11. Rhythmik	11 (DML)
12. Evangelische Kirchenmusik	28 (D)
davon mit Abschluß A-Prüfung	6 (D)
13. Jazz	22 (DML)

(2) Ist in einer der Nummern des Absatzes 1 die Zahl der Bewerber für einen Abschluß geringer als die Zahl der Studienplätze, werden die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze der Ausbildungskapazität des jeweils anderen Abschlusses hinzugerechnet.

(3) An die Bewerber höherer Fachsemester werden höchstens 15 vom Hundert der freien Studienplätze vergeben.

§ 2

Sommersemester 1997

In den Aufbaustudiengängen Instrumentalmusik (Konzertexamen) und Gesang, Lied, Oratoriumsstudium (Konzertexamen) sowie in dem Studiengang Gesang (Studienrichtung Oper) erfolgen in Abweichung von § 1 Absatz 3 der Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und Theater nach Maßgabe freier Studienplätze der in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummern 5 bis 10 für diese Studiengänge jeweils ausgewiesenen Ausbildungskapazität zu dem satzungsrechtlich vorgesehenen Termin Zulassungen auch zum Sommersemester 1997.

Hamburg, den 15. Juli 1996.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Wirtschaft und Politik

Vom 17. Juli 1996

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 24) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Wirtschaft und Politik vom 18. Juli 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 120), zuletzt geändert am 14. Juli 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 234), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die nach Abzug der Vorabquoten (§ 2 Absatz 1) verbleibenden Studienplätze werden auf die Gruppen der Bewerber

   1. mit bestandener Aufnahmeprüfung
   2. mit Hochschulreife

   nach ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerber beider Gruppen aufgeteilt. Die Bewerber mit bestandener Aufnahmeprüfung erhalten jedoch mindestens 40 vom Hundert dieser Studienplätze; bleiben dieser Gruppe zustehende Studienplätze frei, fallen sie an die andere Gruppe."

2. § 3 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

3. In § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird die Textstelle „höchstens jedoch um vier Halbjahre," gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 1996/97.

Hamburg, den 17. Juli 1996.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 120,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.